



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 04. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 16.03.2017
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:12 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gronauer, Gerhard
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lämmerer, Alexius
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Rusam, Günther
Satzinger, Karl
Wenzel, Holger

Ortssprecher

Loy, Heiko
Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr
Jakob, Christiana

im öffentlichen Teil

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Gallus, Florian
Pappler, Anette
Seuberth, Christa

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 04-2017 - Errichtung eines Nebengebäudes "Am Krummacker", Pappenheim
Eigentümergeinschaft "Am Krummacker 9", Hausverwalter Lindert Reinhold **2017/1.2.A/006**
- 1.2** BA 06-/2017 - Errichtung Geräteschuppen, "Am Krummacker", Pappenheim
Scheuerlein Klaus **2017/1.2.A/007**
- 2** Wahlen - Festlegung der Wahl- bzw. Stimmbezirke und der Entschädigung
für die Wahlhelfer für die Wahlen 2017 **2017/1.4/003**
- 3** Antrag des Ehepaars Engeler auf Beseitigung von 2 öffentlichen Parkplätzen **2017/1.1/017**
- 4** Umbau ehem. Schulgebäude Bieswang zu Seniorenwohngemeinschaft und
Tagesbetreuung: Entscheidung über Aufzugsvariante und Dachsanierungsart **2017/1.1/018**
- 5** Friedhof - Ausschreibung der Bestattungsdienstleistungen **2017/1.2.A/008**
- 6** Friedhofswesen - Erlass einer neuen Friedhofssatzung **2017/1.2.A/009**
- 7** Bauleitplanung
- 7.1** Bebauungsplan Stöß II - Antrag auf Änderung der Art der baulichen Nutzung
von 5 Grundstücken **2017/1.1/021**
- 7.2** Bebauungsplan Stöß II - Zulassung von jeweils einem Nebengebäude pro
Grundstück **2017/1.1/022**
Schreiben der Werbegemeinschaft
Haushalt, neue Mitarbeiter im Rathaus, Bürgerversammlungen
Ankauf Bauland Osterdorf

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 04. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Neben den ca. 16 Zuschauern betritt auch Herr Prusakow vom Skribenten den Sitzungssaal.

Die StRe Pappler, Seuberth und Gallus sind für die heutige Sitzung entschuldigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

1.1 BA 04-2017 - Errichtung eines Nebengebäudes "Am Krummacker", Pappenheim Eigentümergeinschaft "Am Krummacker 9", Hausverwalter Lindert Reinhold

Sachverhalt

Im Bereich „Am Krummacker“ wurde ein 5,60 m x 3,50 m großes Nebengebäude errichtet. Das Satteldachgebäude dient der Unterbringung von Fahrrädern und Mülltonnen des auf dem Grundstück befindlichen Mehrfamilienhauses.

Durch die Baukontrolle des Landratsamtes wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine entsprechende Genehmigung vorliegt.

Rechtliche Würdigung

Das Gebäude kann an sich verfahrensfrei errichtet werden. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Bebauungsplanvorgaben.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „An der Stöß, Pappenheim“, somit sind dessen Festsetzungen einzuhalten.

Zum Thema Nebengebäude gilt folgende Festsetzung:

8. Freistehende Nebengebäude, insbesondere zum Zwecke der Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Nebenräume für Geräte außerhalb des Hauptgebäudes sind in Verbindung mit Garagen in gleicher Art und Bauweise zu errichten. Die Gesamtlänge des Gebäudes (einschließlich Garage) darf jedoch 8,00 m nicht überschreiten.

Ohne Bezug zu Garagen, wie hier an einem isolierten Standort, sind Nebenanlagen nicht zulässig. Dem Vorhaben steht somit die Festsetzung des Bebauungsplanes entgegen.

Durch den Bauherren wurde folgende Begründung für die Erteilung einer isolierten Befreiung eingereicht, um das Vorhaben zulässig werden zu lassen.

Begründung

Das Nebengebäude ist für Mülleimer, Papiertonnen und für Fahrräder zwingend notwendig. Den Nachbarn entsteht keinerlei Nachteile und deren Zustimmung erfolgt.

Da keine Garagen vorhanden sind, wäre es eine unzumutbare Härte, das Nebengebäude nicht zuzulassen, da es sich außerdem städtebaulich harmonisch einfügt.

Eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

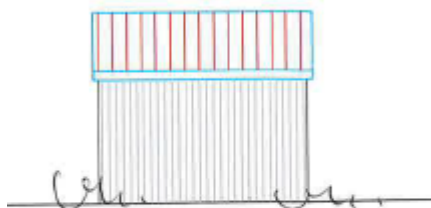
Entsprechende Nachbarunterschriften über Zustimmung zum Vorhaben liegen nicht vor.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes sollte wohl eine gesplittete Bebauung der Grundstücke verhindern und Nebenanlagen mit Garagen zu einem Baukörper zusammen zu fassen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf den Bauparzellen zu ermöglichen.

Nachdem auf dem Grundstück keine Garage vorhanden ist, mit der die Nebenanlagen zusammengefasst hätte werden können, erscheint die Erteilung einer entsprechenden isolierten Befreiung hier möglich, um dem Bauherr die Möglichkeit zur Errichtung einer Nebenanlagen einzuräumen, da die Unterbringung im Haupthaus offenbar nicht möglich ist. Die sonstigen Vorgaben des Bebauungsplanes wie z.B.

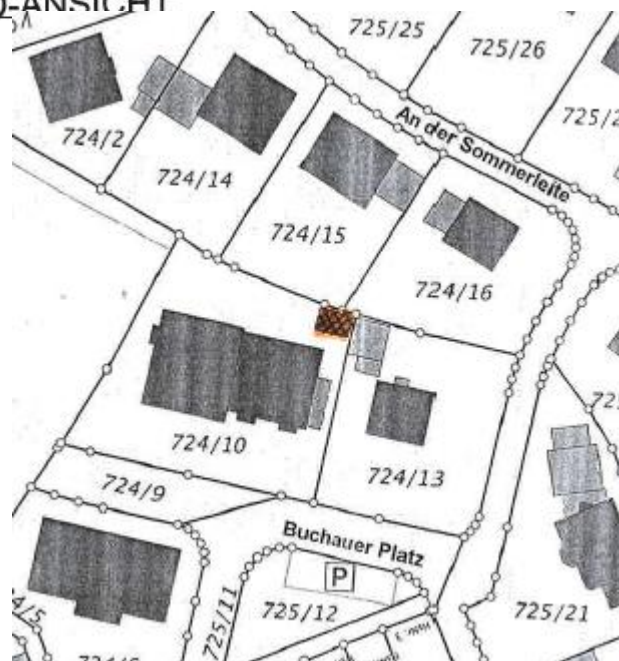
Als Auflage sollte jedoch zur Wahrung der der Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgebracht werden, dass im Falle einer Garagen errichten, diese an das vorhandene Nebengebäude anzubauen ist, um die Gebäude in einem Baukörper zusammen zu fassen.

Ähnlich dem „Pilotprojekt“ in Bieswang könnte auch dieser Bebauungsplan geändert werden, sodass pro Bauparzelle die Errichtung max. einer Nebenanlage möglich wäre. Dies wäre im Zuge der möglichen Änderung des Bebauungsplans aufgrund des Antrags der Reihenhausbauplatzinteressenten möglich.



OST-ANSICHT

SÜD-ANSICHT



Finanzierung -/-

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt dem Antrag Nr. 04/2017 auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Stöß, Pappenheim“ zur „Errichtung eines Nebengebäudes“, Am Krummacker, Pappenheim bezüglich Errichtung der Nebenanlage isoliert von einer Garage zuzustimmen.

Für den Bauherren würde es eine unbillige Härte darstellen, soweit das Gebäude für die Unterbringung der Fahrräder und Mülltonnen des Mehrfamilienhauses nicht ohne Garage auf dem Grundstück errichtet werden könnten, zumal das Vorhaben im Übrigen insbesondere im Hinblick auf die bauliche Gestaltung die Bebauungsplanfestsetzungen einhält.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

1.2 BA 06-/2017 - Errichtung Geräteschuppen, "Am Krummacker", Pappenheim Scheuerlein Klaus

Sachverhalt

Im Bereich „Am Krummacker“ wurde ein 3,20 x 2,72 m großer und im Mittel 2,46 m hoher Geräteschuppen errichtet. Das Flachdachgebäude wurde privat auf einer Sondereigentumsfläche des Mehrfamilienhaus-Grundstücks errichtet.

Durch die Baukontrolle des Landratsamtes wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine entsprechende Genehmigung vorliegt.

Rechtliche Würdigung

Aufgrund der Größe ist das Vorhaben verfahrensfrei. Allerdings entbindet die Verfahrensfreiheit nicht von der Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere der Bebauungsplanfestsetzungen.

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Baubauungsplanes „An der Stöß, Pappenheim“, somit sind dessen Festsetzungen einzuhalten.

Zum Thema Nebengebäude gilt folgende Festsetzung:

8. Freistehende Nebengebäude, insbesondere zum Zwecke der Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Nebenräume für Geräte außerhalb des Hauptgebäudes sind in Verbindung mit Garagen in gleicher Art und Bauweise zu errichten. Die Gesamtlänge des Gebäudes (einschließlich Garage) darf jedoch 8,00 m nicht überschreiten.

Ohne Bezug zu Garagen, wie hier an einem isolierten Standort, sind Nebenanlagen nicht zulässig. Dem Vorhaben steht somit die Festsetzung des Bebauungsplanes entgegen.

Zudem widerspricht das Vorhaben den Anforderungen an Dachform, -neigung und -eindeckung. Eine Genehmigungsfähigkeit bzw. Begründung für die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird, wie das Landratsamt mitteilte, nicht er-

kannt.

Der Bauherr stellte bei der Stadt Pappenheim einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter folgender Begründung, um die Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bereits bestehende kleine Geräteschuppen, der Standort, sowie die flache Dachneigung und geringe Traufhöhe wurde so angefertigt, dass die Einsichtigkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche und Nachbarschaft sehr gering und nicht störend aufweist. Zudem, dass keine Gefahr von abrutschenden Dachlawinen auf das nebenstehende Wohngebäude und den anliegenden Privatparkplätzen besteht.

Die Dacheindeckung musste wegen der geringen Dachneigung mit isoliertem Trapezblech (rotbraun) angefertigt werden.

Zum Nachbargrundstück wurde eine Sichtschutzwand aufgestellt, die niedriger ist als die zuvor bestehende Hecke. (siehe beiliegende Fotoaufnahme)

Wir bitten für den kleinen Geräteschuppen um eine positive Zustimmung.

Eine Abweichung von den Bebauungsplanfestsetzungen kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im Bebauungsplan wurden ganz bewusst Anforderungen an die bauliche Gestaltung der Anlagen gestellt und die Dachform (Satteldach), -neigung (je nach Parzelle 47-55 Grad) und das zu verwendende Material (Dachziegel, Dachstein, keine Fassadenverkleidungen) festgelegt, um dem Baugebiet eine organische und harmonische Struktur zu verleihen.

Nebenanlagen sollten ganz bewusst in Verbindung zu Garagen stehen, um eine Zerstreuung der Bebauung auf dem Grundstück zu vermeiden.

Sofern dem aktuell beantragen Vorhaben zugestimmt würde, würde ein Präzedenzfall geschaffen werden und jeder Eigentümer des Mehrfamilienhauses könnte einen privaten Geräteschuppen oder der Gleichen errichten, was einer geordneten Siedlungsstruktur und Bebauung in diesem Bereich entgegenlaufen würde.

Die Grundzüge der Planung würden wie oben dargestellt durch die Erteilung der Befreiung zur Errichtung des Geräteschuppens beeinträchtigt. Die öffentlichen Belange einer geordneten Siedlungsstruktur überwiegen hier ggü. den privaten Interessen des Bauherren eine Möglichkeit zum Unterstand seiner Gartengeräte zu erhalten.

Die Planungs- und Entscheidungshoheit liegt hier bei der Stadt bzw. dem Stadtrat Pappenheim.

Zudem wurde hinter dem Geräteschuppen zum Nachbarn hin ein knapp 2,50 m hoher Sichtschutzzaun errichtet. Lt. Bebauungsplan sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,10 m zulässig. Eine Begründung zur Befreiung hierfür wurde aktuell nicht beigefügt.







Westansicht



Südansicht

Finanzierung -/-

Wortmeldungen:

StR Satzinger bemerkt, dass nun bereits zwei Anträge vorliegen und auch diesem Antrag aus Gründen der Gleichbehandlung entsprochen werden muss. Auch in Bieswang wurde ein solches Gebäude zugelassen.

Herr Eberle verweist hier auf den TOP 7.2, mit Änderung des Bebauungsplanes können hier genauso Nebengebäude pro Parzelle zugelassen werden. Die Stadt würde hier jedoch einen Präzedenzfall schaffen, das Nebengebäude dieser Parzelle ist dann schon ausgeschöpft.

StR Satzinger meint, dass eine Linie gefahren werden muss.

StR Gronauer stimmt dem grundsätzlich zu, die Bürger müssen gleich behandelt werden. Er weist darauf hin, dass ca. 40 Nebengebäude quasi „schwarz“ errichtet wurden, da in vielen Bebauungsplänen Nebengebäude nicht zugelassen sind.

StR Lämmerer bemerkt, dass in der Vergangenheit die Hausverwaltung einer solchen Maßnahme nie zugestimmt hatte.

Frau Jakob erläutert, dass dies baurechtlich nicht relevant ist.

StR Obernöder sieht auch das Problem der Gleichbehandlung, dennoch sollte die Stadt keinen Präzedenzfall schaffen.

OS Loy erklärt, dass die privatrechtliche Angelegenheit kein Problem der Stadt ist. Er ist damit einverstanden, dass pro Gebäude ein Nebengebäude zulässig ist.

StR Hönig weist darauf hin, dass sich das Nebengebäude auf der Frontseite befindet.

Herr Eberle bemerkt, dass derzeit noch gar kein Nebengebäude zulässig ist, die Bebauungsplanänderung aber sowieso ansteht, weshalb ein Nebengebäude pro Parzelle erst nach Änderung des B-Planes zulässig ist.

StR Rusam fasst zusammen, dass die Situation unglücklich ist, die Stadt sich aber an geltendes Recht halten muss und deshalb den Bauantrag leider ablehnen muss.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt dem Antrag Nr. 06/2017 auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Stöß, Pappenheim“ zur „Errichtung eines Geräteschuppens“, Am Krummacker, Pappenheim, nicht zuzustimmen. Durch die beantragte Befreiung werden die Grundzüge der Planung beeinträchtigt, da der Geräteschuppen an einem isolierten Standort ohne Verbindung zu einer Garage errichtet werden soll, was auch Präzedenzfälle erwarten lässt und somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Struktur des Baugebietes beeinträchtigt. Zudem hält das Vorhaben die Festsetzungen bezüglich Dachform, -neigung und -eindeckung nicht ein, was die Konzeption des Bebauungsplanes durchbricht. Der vorhandene Sichtschutzzaun entspricht ebenfalls nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aus den dargelegten Gründen stimmt der Stadtrat der Erteilung einer isolierten Befreiung nicht zu.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

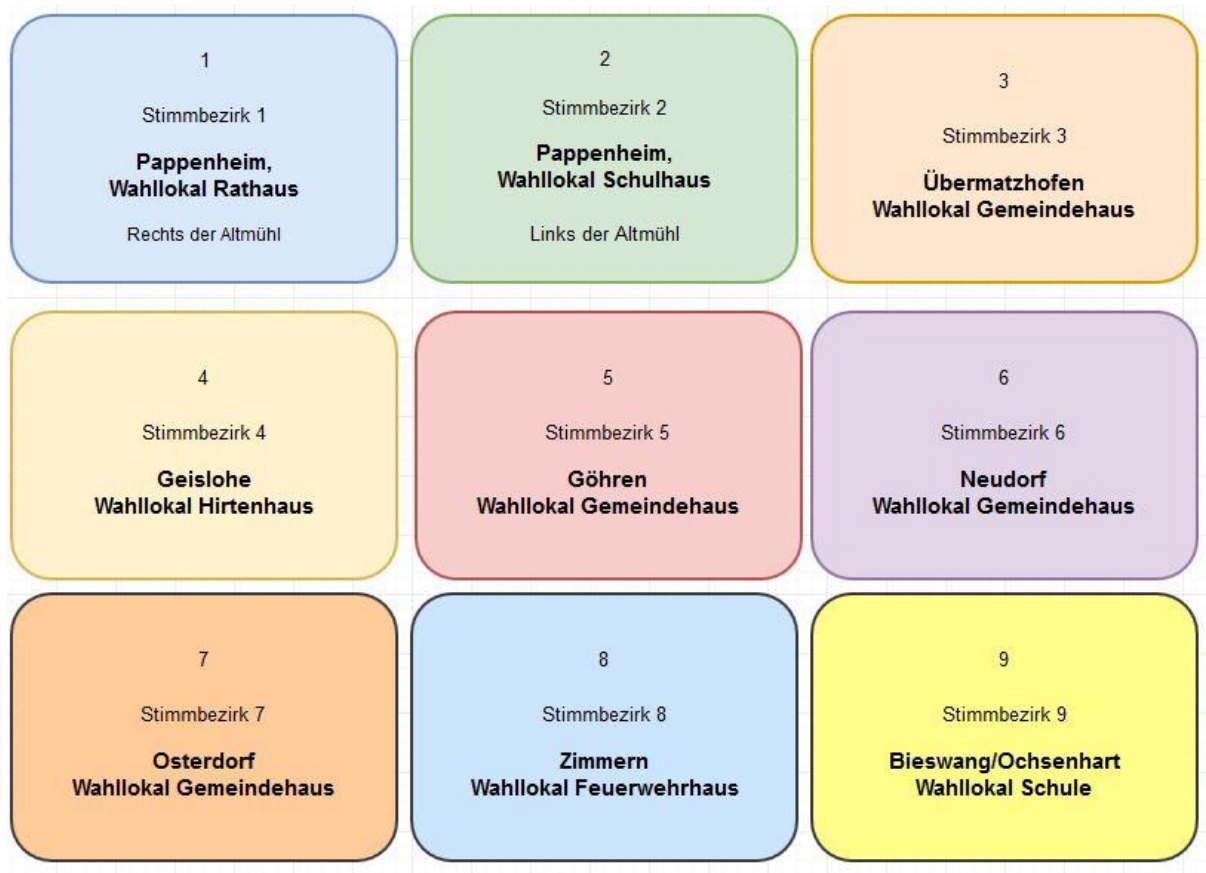
2 Wahlen - Festlegung der Wahl- bzw. Stimmbezirke und der Entschädigung für die Wahlhelfer für die Wahlen 2017

Sachverhalt

Im Jahr 2017 findet die Bundestagswahl sowie auch die Landratswahl am 24. September 2017 statt.

Beide Wahlen sind jedoch getrennt voneinander zu betrachten und auch getrennt auszuzählen.

Die letzte Bundestagswahl 2013 und die letzte Landratswahl 2011 (Die Landratswahl findet in unserem Landkreis außertourlich statt) hatte folgende Stimmbezirkseinteilung:



Zusätzlich wurde ein Briefwahlbezirk eröffnet.

Um die Geheimhaltung gem. Art. 11 GLKrWG zu gewährleisten, ist jeder Stimmbezirk so abzugrenzen, dass mit mehr als 50 Stimmangaben für jede Wahl gerechnet werden kann. Der Stimmbezirk sollte daher mindestens 120 Wahlberechtigte umfassen, wobei jedoch auch die voraussichtliche Wahlbeteiligung und der Anteil der Briefwähler zu berücksichtigen ist.

Stand 07.02.2017	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung geschätzt in %	Wahlbeteiligung geschätzt	Briefwähler geschätzt in %	Briefwähler geschätzt	Wähler im Wahllokal
Pappenheim	1548	70	1084	50	542	542
Übermatzhofen	199	70	139	50	70	70
Geislohe	152	70	106	50	53	53
Göhren	194	70	136	50	68	68
Neudorf	256	70	179	50	90	90
Osterdorf	208	70	146	50	73	73
Zimmern	136	70	95	50	48	48
Bieswang/Ochsenhart	571	70	400	50	200	200
Gesamt	3264		2285		1142	1142

Das Wahllokal Zimmern darf aufgrund dieser Regelung und der Erfahrung der letzten Wahlen nicht mehr geöffnet werden, auch das Wahllokal Geislohe könnte von der Vorschrift betroffen sein.

Da auch die Bereitschaft der Wahlhelfer merklich abnimmt, ist es schwierig die Wahllokale ausreichend zu besetzen. Pro Wahllokal ist eine **Mindestbesetzung** von 6 Wahlhelfern vorgesehen, diese reicht allerdings oftmals nicht aus, da die Wahlhelfer meist in Schichten arbeiten. Bei acht geöffneten Wahllokalen + Briefwahllokal mit je 9 - 12 Wahlhelfern werden rund 100 Wahlhelfer benötigt.

Ähnlich wie bei der Europawahl 2015 ist daher angedacht, insgesamt nur noch drei Wahllokale zu öffnen:



Durch den erheblichen, immer noch andauernden Anstieg der Briefwähler (Kommunalwahl ca. 800 Briefwähler) wird vorgeschlagen, für die beiden Wahlen 2017 zwei Briefwahlbezirke zu eröffnen. Der Wahlleiter rechnet mit bis zu 1.200 Briefwählern (allgemeine Richtlinie: je 500 Briefwähler ein eigener Bezirk).

Die Beantragung von Briefwahlunterlagen wurde vor einigen Jahren deutlich vereinfacht (Wegfall einer Begründung).

Die Verwaltung schlägt vor, in Pappenheim das Schulhaus zu öffnen. Im Stimmbezirk 2 ist vorgesehen das Wahllokal zu rotieren, hier wäre im Jahr 2017 Osterdorf an der Reihe. Die Wahlhelfer werden aus allen betreffenden Ortsteilen eingeteilt.

Durch den Umbau des Bieswanger Schulhauses stehen die Räumlichkeiten in Zukunft nicht mehr als Wahllokal zur Verfügung.

Um Zusatzkosten zu vermeiden, wäre es sinnvoll ein städtisches Gebäude zu nutzen. Wir bitten hier um entsprechende Vorschläge der Bieswanger Stadträte.

Die Entschädigung in Form des sog. Erfrischungsgeldes ist für die Bundestagswahl in § 10 BWO auf 21 € festgelegt. Für die letzte Landratswahl wurden der Stadt 25 € je Wahlhelfer vom Landkreis erstattet. Die Verwaltung schlägt vor, das erstattete Geld in gleicher Summe an die Wahlhelfer auszuzahlen. Es ergibt sich hiermit also ein Gesamtbetrag von 46 € pro Wahlhelfer.

Bei Entfall von sechs Wahllokalen auf den Dörfern können ca. 50 Wahlhelfer eingespart werden (drei Wahllokale mit je zwei Schichten + zwei Briefwahlbezirke mit einer Schicht und einer Besetzung von 8 Wahlhelfern je Schicht = 64 Wahlhelfer).

Rechtliche Würdigung

Gem. Art. 11 GLKrWG und § 2 Abs. 3 BWahlG sind die Wahlkreise von den Gemeinden in Wahlbezirke bzw. Stimmbezirke einzuteilen.

Um die Druckfrist einhalten zu können, ist in der heutigen Stadtratssitzung zwingend ein Beschluss erforderlich, die Bestellung muss am 17.03.2017 abgegeben werden.

Finanzierung

Stellungnahme Kämmerer:

Das Erfrischungsgeld ist von Natur aus als Aufwandsentschädigung gedacht, wobei damit Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen der Wahlhelfer abgegolten sind. Bei 64 Wahlhelfern würden, bei Zusammenlegung der Wahlen auf den gleichen Tag, Kosten für das Erfrischungsgeld in Höhe von 1.600 Euro bei einem Erfrischungsgeld in Höhe von 25 Euro pro Wahlhelfer entstehen.

Das Erfrischungsgeld wird als Ausgabe des Verwaltungshaushalts 2017 bei HH-Stelle 0521.4090 zum Tragen kommen.

Wortmeldungen:

StR Otters kann dem Vorschlag der Verwaltung nicht zustimmen, die Gepflogenheiten sollten weiterhin angeboten werden. Bezüglich des Aufwands sieht er kein Problem, da sechst Wahlhelfer ausreichen. Sollte in Pappenheim nur ein Wahllokal geöffnet werden, sollte sich dies im Rathaus befinden, da hier der Bürgersaal barrierefrei erreichbar ist.

StR Gronauer schließt sich dieser Meinung an, bei Zusammenfassung der Wahllokale könnte die Wahlbeteiligung leiden.

StR Obernöder war bei der Europawahl Wahlleiter in Geislohe, dies lief grundsätzlich sehr harmonisch ab, jedoch würde die Stadt durch Zusammenfassung der Wahllokale die Wahlfaulheit unterstützen.

Frau Link weist darauf hin, dass das Wahllokal in Zimmern aus Geheimhaltungsgründen nicht mehr geöffnet werden kann.

StR Obernöder erklärt, dass StR Deffner in der Fraktionsbesprechung damit einverstanden war, Zimmern eventuell zu schließen. Bezüglich des Erfrischungsgeldes sollte die Stadt nur die 25 € auszahlen.

Herr Eberle erklärt, dass die Stadt auch nur das erstattet bekommt, was tatsächlich ausbezahlt wird und hier nur Kosten des Landkreises gespart werden würden.

StR Satzinger meint ebenfalls, dass die Ortsteil-Wahllokale weiterhin geöffnet werden sollen, das Ergebnis kann dann für künftige Wahlen herangezogen werden.

Bgm. Sinn ergänzt, dass die Beantragung der Briefwahlunterlagen deutlich vereinfacht wurde und auch deshalb viele Bürger auf die Briefwahl zurückgreifen.

Frau Link erklärt, dass es dringend notwendig ist, einen zweiten Briefwahlbezirk zu öffnen.

OS Loy ist wichtig, dass alle Wahllokale erhalten bleiben.

StR Deffner meint, dass Zimmern nicht das erste Wahllokal sein sollte, dass geschlossen wird.

Es wird vorgeschlagen, in der Bürgerversammlung Zimmern auf die Wahl hinzuweisen und die Leute zu animieren, im Wahllokal zu wählen.

StRin Brunnenmeier betont, dass zwingend ein zweiter Briefwahlbezirk geöffnet werden muss, sie war bei der Briefwahl der Kommunalwahl im Briefwahlvorstand. Die Auszählung dauerte hier bis spät in die Nacht.

StR Rusam ist der Meinung, dass sich die Problematik der Wahllokale auch in Zimmern herum-sprechen wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt für die Wahlen 2017 (Bundestags- und Landratswahl) die folgenden Stimm- bzw. Wahlbezirke zu öffnen:

Stimmbezirk	Ort	Wahllokal
Stimmbezirk 1	Pappenheim	Schulhaus
Stimmbezirk 2	Übermatzhofen	Gemeindehaus
Stimmbezirk 3	Geislohe	Hirtenhaus

Stimmbezirk 4	Göhren	Gemeindehaus
Stimmbezirk 5	Neudorf	Gemeindehaus
Stimmbezirk 6	Osterdorf	Gemeindehaus
Stimmbezirk 7	Zimmern	Feuerwehrhaus
Stimmbezirk 8	Bieswang/Ochsenhart	Schulhaus

Für die Auszählung der Briefwahl sind zwei Briefwahlbezirke vorzusehen.

Die Entschädigung für die Landratswahl wird auf 25 €, die Entschädigung für die Bundestagswahl auf 21 € pro Wahlhelfer festgesetzt.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3 Antrag des Ehepaars Engeler auf Beseitigung von 2 öffentlichen Parkplätzen

Sachverhalt

Das Ehepaar Walter und Marion Engeler beantragte mit Schreiben vom 12.02.17, eingeg. am 14.02.17 (wurde bereits an alle Mitglieder des Stadtrates verteilt) die Aufhebung von 2 öffentl. Parkplätzen auf Stadtgrund um hierdurch bestimmte Räume ihres Hauses besser belichten zu können.



Rechtliche Würdigung

Bei der betroffenen Fläche handelt es um eine gewidmete Verkehrsfläche auf der drei öffentliche Parkplätze ausgewiesen sind.

Durch die Neugestaltung der Deisingerstraße wird sich die Anzahl der Parkplätze reduzieren. Die Antragsteller beschreiben, dass der Wegfall des Parkraums durch den Einbau einer Ferienwohnung in bislang anderweitig genutzte Räume beantragt wird, da diese mehr Licht benötigt, als die derzeitigen Kellerräume. Eine solche Änderung der Nutzung ist üblicherweise baugenehmigungspflichtig, hierbei wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auch festgestellt, welcher zusätzliche Stellplatzbedarf sich durch das Vorhaben ergibt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass durch die beabsichtigte Nutzungsänderung zusätzliche Stellplätze zu schaffen, nicht aufzuheben sind. Sollte das Vorhaben nur bei Aufhebung der beiden Stellplätze verwirklicht werden können, wie dies die Antragsteller mitteilen, wären bei der Berechnung des zusätzlichen Stellplatzbedarfs die beiden entfernten Stellplätze zu addieren. Die Stadt Pappenheim läuft bei diesem Antrag Gefahr, hier zum Einen einen Präzedenzfall zu schaffen, zum Anderen eine Diskussion zu entfachen, ob „die Aussicht aus einer Ferienwohnung höher zu bewerten ist, als z.B. die aus einer Bürgerwohnung“.

Aus Sicht der Verwaltung könnte dem Antrag nur dann zugestimmt werden, wenn die beiden aufzuhebenden, öffentlichen Parkplätze tatsächlich wieder an anderer Stelle durch die Antragsteller geschaffen werden. Eine bloße Zahlung des kürzlich beschlossenen, äußerst niedrigen Ablösebetrages in Höhe von 1.500,- € pro Stellplätze in der Innenstadt wäre nicht zielführend. Dieser niedrige Betrag wurde bewusst gewählt, um Investitionen / Nutzungsänderungen in der Innenstadt zu fördern, nicht aber um bestehende öffentliche Parkplätze günstig zu beseitigen.

Aus diesen Gründen sollte dem Antrag nur unter der Bedingung zugestimmt werden, dass die Antragsteller neben den für die Nutzungsänderung evtl. erforderlichen zusätzlichen Stellplätzen auf eigene Kosten und auf eigenem Grund in der Nähe der zu beseitigenden Parkplätze (Umkreis ca. 50 m), neue, öffentliche, befestigte normgerechte Stellplätze in selber Anzahl herstellen.



Finanzierung

Wortmeldungen:

Herr Eberle weist darauf hin, dass der Antrag auch aufgrund der Abgase gestellt wurde, dies ist in der Beschlussvorlage untergegangen.

StR Otters erklärt, dass der Antrag beschreibt, eine bestehende Wohnung barrierefrei zu gestalten, er fragt sich, warum hier Parkplätze abgelöst werden müssen.

Herr Eberle erläutert, dass aus dem Antrag nicht ersichtlich ist, dass es sich um eine bestehende Wohnung handelt.

StR Otters meint, dass der Antragsteller Stellplätze vorweisen kann.

Herr Eberle weist darauf hin, dass die Stadt hier Gefahr läuft, einen Präzedenzfall zu schaffen. Die Frage ist, ob die Stadt bereit ist, zwei öffentliche Parkplätze aufzugeben oder nicht.

Bgm. Sinn erklärt, dass der Wegfall von Parkplätzen aus Tourismussicht nicht anzustreben ist, andererseits ist es immer zu begrüßen, wenn neue Ferienwohnungen geschaffen werden. Durch die Nutzungsänderung der Wohnung müssen entweder Stellplätze nachgewiesen oder eine Ab-löse bezahlt werden.

StR Satzinger fragt, wie viele barrierefreie Wohnungen in Pappenheim vorhanden sind.

Herr Eberle meint, dass hier eine schwierige Situation vorliegt. Für eine normale Wohnung werden die Abgasbelastung und der geringe Lichteinfall akzeptiert, Ferienwohnungen würden damit höher angesetzt werden. Er weist auch auf die Parkplatzsituation durch die Innenstadtssanierung hin. Bei Planung der Innenstadt wurde von den Stadträten versucht, jeden weggefallenen Parkplatz zu retten.

StR Rusam befürwortet die Entscheidung, eine neue Ferienwohnung zu errichten. Es könnte passieren, dass auch andere Bürger in der Innenstadt einen solchen Antrag stellen werden. Die Parkplätze werden im SEK benötigt.

StR Otters kann die Beweggründe nachvollziehen, es sollte versucht werden, Ersatzparkplätze zu schaffen, jedoch müssen die Themen Parkplatzabschaffung und Ablöse voneinander getrennt werden. Er fragt, ob es die Möglichkeit gibt, an einer anderen Stelle Parkplätze zu schaffen. Hierüber sollte mit dem Antragsteller separat gesprochen werden. Er schlägt deshalb vor, den Punkt nochmals zu vertragen.

Herr Eberle meint, dass die Parkplätze grundsätzlich schwer anzufahren sind.

StR Obernöder meint, dass eventuell eine Ausgleichsfläche im Hof des Antragstellers geschaffen werden kann.

StR Rusam meint ebenfalls, dass hier kein Präzedenzfall geschaffen und der TOP vertagt werden sollte.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Zurückgestellt

4	Umbau ehem. Schulgebäude Bieswang zu Seniorenwohngemeinschaft und Tagesbetreuung: Entscheidung über Aufzugsvariante und Dachsanierungsart
----------	--

Sachverhalt

Das AB Radegast war beauftragt bis zur LP 3 die Planung für das „Seniorenheim“ in Bieswang zu erstellen.

Hierzu gehört auch eine detaillierte Kostenberechnung.

Um diese anfertigen zu können bedarf es noch 2 wichtiger Entscheidungen des Stadtrates.

Diese sind:

1. Fahrstuhl: evtl. nur eine abgespeckte Version bauen, mit der man nicht in den Bereich der Tagespflege fahren kann, um Kosten einzusparen
2. Dach: evtl. das eternitbelastete Dach belassen um Kosten einzusparen

Rechtliche Würdigung

Bei einem Millionenprojekt, das auch nach Ablauf des Vertrages mit der Diakonie eine Folgenutzung benötigt, wäre die Entscheidung, sowohl beim Fahrstuhl als auch beim Dach die „Sparversion“ zu planen und auszuführen aus wirtschaftlicher (langfristiger) Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit die teurere Lösung.

Eine „Schönrechnerei“ um jeden Preis, um das Projekt realisieren zu können sollte sich aus Verantwortung ggü. nachfolgenden Generationen verbieten.

Auch ist davon auszugehen, dass Bewohner der Einrichtung im EG + OG tagsüber Gäste der Seniorenbetreuung im UG sein wollen, diese müssten bei einer abgespeckten Aufzugsversion die Treppen benutzen, oder sogar das Haus hierzu verlassen.

Finanzierung

Stellungnahme Kämmerer:

Wie der Vorlagenverfasser bereits ausführte, muss sich der Stadtrat seiner Verpflichtung im

Klaren sein die wirtschaftlichste Variante zu wählen (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO). Diese kann sich nicht nur anhand der Umbaukosten feststellen lassen sondern umfasst in der Regel eine langfristige Betrachtung in welcher möglichst alle auftretenden Faktoren Berücksichtigung finden. Insofern wäre es auch für die Erstnutzung nach dem Umbau sinnvoll, dass bei Einbau eines Aufzugs, dieser möglichst alle Geschosse, insbesondere das Kellergeschoss, erreicht. Bei der Dacheindeckung sollte zunächst geprüft werden in wie weit diese schadhaft ist und einer Erneuerung bedarf.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn ergänzt, dass das Dach vermutlich Asbest enthält.

StR Gronauer meint, dass das Gebäude entweder ganz oder gar nicht saniert werden sollte.

StR Otters bemerkt, dass zum aktuellen Zeitpunkt ohne Probleme beide Varianten geplant werden können, der Architekt soll dies dann dem Stadtrat vorstellen und entscheiden, wenn die Kosten vorliegen. Der Stadtrat sollte sich heute nicht mittels Beschluss festlegen, sondern erst die Kosten abwarten.

Herr Eberle erläutert, dass die Kostenberechnung am Ende der LP 3 ansteht, die LPs 4 und 5 bereits beauftragt wurden. Der Architekt möchte eine möglichst genaue Kostenberechnung erstellen, weshalb jetzt schon die Genehmigungsplanung erstellt wird. Die Posten sollten deshalb zunächst mit geplant und im Bedarfsfall wieder gestrichen werden.

StR Otters sind hier auch die Kosten wichtig, außerdem sollte der Mieter mit eingebunden werden.

Herr Eberle erklärt, dass die Diakonie den Aufzug bis in das dritte Stockwerk befürwortet.

StR Satzinger meint, dass zunächst die große Variante mit eingeplant werden sollte, der Sanierungsplan ist dann anschließend noch vom Stadtrat zu genehmigen und dann auch fest zu beschließen.

StR Obernöder bemerkt, dass die Alternative in der Kostenberechnung angeboten werden sollte, um dem Stadtrat hier die Entscheidungsfreiheit zu bieten.

StR Rusam weist darauf hin, dass auch die Statik des Gebäudes vom Dach und dem Aufzug abhängig ist.

StR Otters betont, dass ein gewisses Budget für die Maßnahme gesetzt werden muss, da das Projekt sonst stirbt. Das Gebäude soll Nutzer gerecht umgebaut werden, dem Stadtrat unterliegt die Entscheidungshoheit, das Gebäude soll nicht totgeplant werden. Die Grundzüge sind festgelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt bei der Planung und der damit einhergehenden Kostenberechnung den Fahrstuhl so zu planen, dass dieser alle 3 Stockwerke erreicht.

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt bei der Planung und der damit einhergehenden Kostenberechnung die Sanierung des Dachstuhls und der Eindeckung komplett zu erneuern.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

5 Friedhof - Ausschreibung der Bestattungsdienstleistungen

Sachverhalt

Die Stadt Pappenheim betreibt als Friedhofsträger Einrichtungen in den Ortsteilen Pappenheim, Geislohe, Göhren, Osterdorf und Übermatzhofen.

In Bieswang und Neudorf befinden sich die Leichenhäuser im städtischen Eigentum und unter städtischer Verwaltung; der Friedhof wird von der örtlichen Kirchengemeinde betreut.

In den vergangenen 3 Jahren erfolgten gem. untenstehender Tabelle durchschnittlich 42 Beisetzungen pro Jahr auf den städtischen Friedhöfen

Jahr	Pappenheim	Geislohe	Göhren	Osterdorf	Übermatzhofen	Gesamt Jahr
2014	24	3	1	2	4	34
2015	25	3	11	1	1	41
2016	32	5	7	4	3	51
Gesamt OT	81	11	19	7	8	126
Durchschnitt/Jahr	27	3,67	6,33	2,33	2,67	42

Auf den Friedhöfen fallen in Zusammenhang mit Beerdigungen verschiedene überwiegend hoheitliche Aufgaben an. Diese hoheitlichen Aufgaben sind von eigenem städtischen Bestattungspersonal zu erledigen. Nachdem die Stadt Pappenheim hier kein eigenes Personal hat, kann sie sich eines geeigneten privaten Unternehmers, als Gehilfe zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben bedienen.

Zu den Aufgaben des Friedhofsträgers, somit der Stadt Pappenheim, die mit der Bestattung in Zusammenhang stehen, gehören gem. Bestattungsgesetz und Bestattungsbekanntmachung des Bay. Staatsministeriums des Inneren

- a) die Annahme und das Aufbahren der Leiche,
- b) die Durchführung der Bestattung (inkl. u.a. Einweisung Pfarrer, Redner, Glockenläuten, an Werktagen)
- c) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- d) das Versenken des Sarges
- e) die Beisetzung von Urnen,
- f) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- g) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- h) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck),
- i) die Reinigung der Leichenhalle nach der Beisetzung
- j) kleinere Unterhaltsmaßnahmen an den Leichenhäusern zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Benutzung (Grundreinigung, ggf. Überprüfung von Licht- und Heizungsfunktion, Kontrolle von Schlössern und Türen)

Wie andere Leistungen unterliegen auch die Bestattungsdienste dem Wettbewerb, um die, sich über die Grabgebühren finanzierenden, kostendeckenden Einrichtungen wirtschaftlich zu betreiben. Daher soll, wie auch bei anderen Kommunen bereits seit langer Zeit üblich, eine Vergabe nach entsprechender Ausschreibung erfolgen. Damit wird auch der Forderung/Beanstandung des Bay. Komm. Prüfungsverbandes zur Ausschreibung nachgekommen, der die derzeit gängige Praxis mehrfach, zuletzt im Prüfbericht von 2013 gerügt hat. Eine Beschränkung des Wettbe-

werbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig. In der Regel sind wenigstens drei Angebote einzuholen, wobei darauf zu achten ist, dass ein Unternehmer seine Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des Auftraggebers hat.

Die Festsetzung und Abrechnung der Friedhofsgebühren erfolgt nach wie vor durch die Stadt Pappenheim aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung zur Friedhofssatzung, die wie anzumerken ist, einer Aktualisierung und vorherigen Neukalkulation der Gebühren bedarf. Die Grabzuteilung, Gestaltung der Friedhöfe, Betretungsregelungen usw. werden jedoch nach wie vor von der städtischen Friedhofsverwaltung erledigt.

Die Arbeiten sollen für den Zeitraum von 01.07.2017 – 31.12.2020 vergeben werden. Vergaberechtlich wäre eine dauerhafte Übertragung problematisch, daher ist regelmäßig auszuschreiben.

Die Verwaltung wird ein entsprechendes Leistungsverzeichnis erstellen und die Ausschreibung durchführen, anschließend erfolgt die Vergabe im Stadtrat.

Ggf. existierende Verträge werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufgelöst, um eine einheitliche und geordnete Abwicklung der Friedhofsleistungen zu gewährleisten.

Durch die Vergabe der Bestattungsleistungen der Stadt Pappenheim besteht keine Pflicht der Hinterbliebenen, auch die Leistungen dieses Unternehmers für private Bestattungsdienste z.B. Leichenversorgung, Einsargung, Abwicklung des Sterbefalles beim Standesamt, Transport zum Friedhof, in Anspruch zu nehmen. Für diese Leistungen steht die Wahl des Bestatters den Angehörigen frei. Benutzungszwang, sprich eine Verpflichtung zur Durchführung dieser Aufgaben durch den beauftragten Unternehmer, besteht nur für die hoheitlichen Aufgaben, die eigentlich von der Stadt selbst zu erledigen wären.

Rechtliche Würdigung

Bei den Bestattungsdiensten sind die gesetzlichen Vorschriften, Bestattungsgesetz, Bestattungsverordnung, entsprechende DIN-Normen und die städtischen Friedhofssatzung zu beachten.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Obernöder fragt, wie weit die örtlichen Gegebenheiten, also z.B. das Tragen des Sarges von Vereinen, in der Ausschreibung berücksichtigt wurden.

Frau Jakob erklärt, dass dies jeweils berücksichtigt werden kann und in der Ausschreibung optional angeboten wird. Das Tragen des Sarges von Vereinen ist grundsätzlich möglich, die Träger müssen hierfür aus Versicherungsgründen von der Stadt Pappenheim beauftragt werden.

2. Bgm. Dietz fragt, ob das Modell, ähnlich wie mit Herrn Steiner, weitergeführt wird, also dass nur noch ein Unternehmen die Verantwortung für den Friedhof hat.

Frau Jakob schlägt vor, alles in eine Hand zu geben, da auch die Abrechnung leichter fällt.

Herr Eberle ergänzt, dass der BKPV schon seit langer Zeit anmerkt, dass die Bestattungsdienstleistungen ausgeschrieben werden.

Frau Jakob merkt an, dass die Ausschreibung an der Legislaturperiode orientiert ist.

StR Satzinger stimmt der Ausschreibung zu, findet es aber wichtig, die örtlichen Gepflogenheiten weiter zu berücksichtigen. Auch samstags sollten in Zukunft Beerdigungen möglich sein, dies bietet derzeit nicht jeder Bestatter an.

StR Hönig fragt, ob das städtische Leichenhaus in Bieswang hiervon auch betroffen ist.

Herr Eberle erklärt, dass dies anders geregelt wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Bestattungsdienstleistungen für die Bestattungseinrichtungen in Pappenheim, Geislohe, Göhren, Osterdorf und Übermatzhofen für den Zeitraum von 01.07.2017 bis 31.12.2020 auszuschreiben. Bestehende Verträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzulösen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

6 Friedhofswesen - Erlass einer neuen Friedhofssatzung

StR Obernöder schlägt vor, die Angelegenheit im Bauausschuss vorzubesprechen. Die Anwesenden stimmen dem zu.

Zurückgestellt

7 Bauleitplanung

7.1 Bebauungsplan Stöß II - Antrag auf Änderung der Art der baulichen Nutzung von 5 Grundstücken

Sachverhalt

Das Ehepaar Riessner aus Ingolstadt hat bei der Stadt Pappenheim den Reihenhausplatz Fl.-Nrn. 25/6 – 726/10 auf der Stöß II reserviert.

Ähnlich wie beim ggü. liegenden ehemaligen Reihenhausplatz konnte auch hierfür kein Interessent gefunden werden, der Bauplatz konnte seit 1991 leider nicht verkauft werden.



Das Ehepaar Riessner möchte alle 5 Grundstücke erwerben und mit einem größeren Einfamilienwohnhaus bebauen, siehe Bilder:



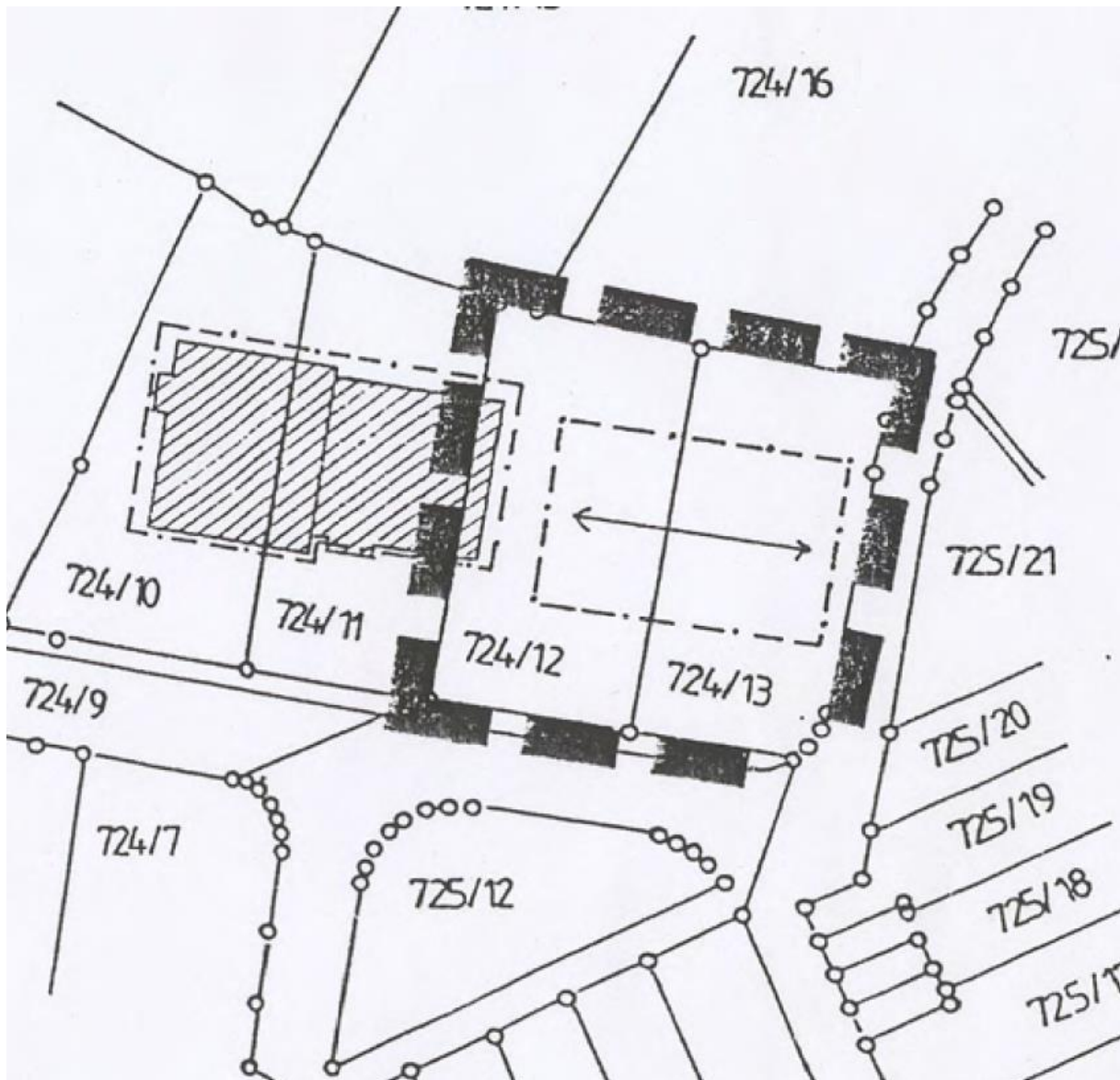


Rechtliche Würdigung

Nach Rücksprache mit dem Bauamt des Landkreises passt das geplante Gebäude recht gut an diese Stelle, widerspricht allerdings den Festsetzungen des dort gültigen Bebauungsplanes Stöß II, der hier eben ein Reihenhauses festsetzt.



Um das geplante Gebäude genehmigen zu können ist deshalb leider auch in diesem Fall die Änderung des B-Planes Stöß II erforderlich, ebenso wie dies bereits vor einigen Jahren am Platz ggü. praktiziert worden ist:



Das Ehepaar Riessner beantragte mit Mail vom 08.03.17 den Bebauungsplan entsprechend zu ändern und sichert Kostenübernahme zu.
Vom Stadtrat wäre die entspr. Änderung zu beschließen.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Rusam erklärt, dass der Bauplatz seit über 20 Jahren endlich verkauft werden kann und die Stadt diese Chance nutzen muss.

StR Satzinger fragt, ob dies der letzte Bauplatz in Pappenheim ist.

Herr Eberle erklärt, dass noch ein Bauplatz zum Verkauf steht, über die weitere Vorgehensweise hierzu wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung diskutiert.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Bebauungsplan „Stöß II“ im Bereich der Fl.-Nrn. 725/6 - 725/10 dahingehend abzuändern, dass dieser an Stelle der derzeitigen Festsetzung „Reihenhaus“ auch mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut werden kann.

Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Planungs- und Verwaltungsarbeiten an ein geeignetes Büro zu vergeben. Die Kosten hierfür sind durch die Antragsteller zu übernehmen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

7.2 Bebauungsplan Stöß II - Zulassung von jeweils einem Neben- gebäude pro Grundstück

Sachverhalt

Falls der Stadtrat der Stadt Pappenheim unter TOP 7.1 beschlossen hat, ein Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Stöß II“ durchzuführen, empfiehlt die Verwaltung aus Gründen der Gleichbehandlung in diesem Zug auch die selbe Regelung für Nebengebäude aufzunehmen, wie dies für Bieswang in der letzten Sitzung geschah.

Die aktuelle Regelung des B-Planes „Stöß II“ lautet:

8. Freistehende Nebengebäude, insbesondere zum Zwecke der Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Nebenräume für Geräte außerhalb des Hauptgebäudes sind in Verbindung mit Garagen in gleicher Art und Bauweise zu errichten. Die Gesamtlänge des Gebäudes (einschließlich Garage) darf jedoch 8,00 m nicht überschreiten.

Nr. 8 Satz 1 sollte dann durch den folgenden Satz ersetzt werden:

An Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ist pro Parzelle jeweils ein Gerätehaus/ Nebengebäude mit einer max. Grundfläche von 12 m², einer max. Wandhöhe von 2,2 m und einer max. Firsthöhe von 3,6 m zulässig, Nebengebäude zur Kleintierhaltung sind unzulässig.

Die Sätze 2 + 3 der Bebauungsplanregelung bleiben gültig.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt im Zuge des Bebauungsplanänderungsverfahrens „Stöß II“ auch die Regelung hinsichtlich der Zulassung von Nebengebäuden wie folgt zu ändern:

Ziffer 8 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.

8. Freistehende Nebengebäude, insbesondere zum Zwecke der Kleintierhaltung sind nicht zulässig. Nebenräume für Geräte außerhalb des Hauptgebäudes sind in Verbindung mit Garagen in gleicher Art und Bauweise zu errichten. Die Gesamtlänge des Gebäudes (einschließlich Garage) darf jedoch 8,00 m nicht überschreiten.

Als neuer Satz 3 wird eingefügt:

Des Weiteren ist gem. § 14 BauNVO pro Parzelle jeweils ein Gerätehaus/ Nebengebäude mit einer max. Grundfläche von 12 m², einer max. Wandhöhe von 2,2 m und einer max. Firsthöhe von 3,6 m zulässig, Nebengebäude zur Kleintierhaltung sind unzulässig.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Schreiben der Werbegemeinschaft

2. Bgm. Dietz weist darauf hin, dass ein Schreiben der Werbegemeinschaft zur Veranstaltung „Pappenheim Live“ noch immer nicht beantwortet ist.

Bgm. Sinn erklärt, dass dies im nichtöffentlichen Teil weiter besprochen werden kann.

Haushalt, neue Mitarbeiter im Rathaus, Bürgerversammlungen

StR Otters fragt, wie weit die Haushaltsplanungen vorangeschritten sind.

Bgm. Sinn erklärt, dass dies in der nichtöffentlichen Sitzung diskutiert wird.

StR Otters erklärt, dass er eine E-Mail einer wahrscheinlich neuen Kollegin erhalten hat und bittet in Zukunft um eine Vorstellung neuer Mitarbeiter im Rathaus.

StR Otters bittet darum, die Themen der Bürgerversammlungen dem Stadtrat im Vorfeld zur Verfügung zu stellen.

Ankauf Bauland Osterdorf

StR Obernöder erklärt, dass er in der Nachverfolgungsliste gelesen hat, dass die Vermessung des künftigen Baulands in Osterdorf bereits beantragt wurde. Er schlägt vor, hier vorab den Notartermin anzusetzen und anschließend zu vermessen.

Herr Eberle entgegnet, dass es hierzu im Dezember einen Beschluss gab, die aktuelle Vorgehensweise auch den normalen Weg darstellt.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 20:12 Uhr die öffentliche 04. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung